



Vorlage Nr.	Datum
13/17	10.02.2017

GR
☒

TA
☐

VA
☐

KiGaA
☐

☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Sitzung am 20. Februar 2017

Aktenzeichen: 700.01:

TOP 8: Beschlussfassung über die Abwasserbeiträge im Rahmen der Neufassung der Globalberechnung

I. Antrag:

Der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Talheim entsprechend der beigefügten Anlage 1 wird zugestimmt.

II. Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Globalberechnung in der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2016 wurden auch die Abwasserbeiträge entsprechend der ermittelten Beitragsobergrenzen neu beschlossen.

Nach entsprechender Prüfung empfiehlt das Landratsamt Heilbronn aus Rechtssicherheitsgründen eine nochmalige Beschlussfassung der Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Talheim.

Das Inkrafttreten der Satzung kann rückwirkend beim 01.12.2016 verbleiben, da die Veröffentlichung im Amtsblatt bereits am 25. November 2016 erfolgt ist.

Anlage zu Vorlage Nr. 13/17, TOP 8 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2017

Gemeinde Talheim

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Talheim

Aufgrund § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 14. November 2016 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 29. September 2008, zuletzt geändert am 30. November 2015, beschlossen:

§ 1

§ 33 erhält folgende Fassung:

**§ 33
Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,03 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,31 € |

Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2016 in Kraft.

Talheim, den 18. November 2016

Rainer Gräßle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Talheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, GBL. S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBL: S. 185).